

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>	
5	Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Lutz Müller, Kuhlort 57, 49597 Rieste	17	
6	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Klaus Havermann)	18	
7	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Wessel-Ellermann GbR)	18	
8	Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Antragsteller: Clemens Högemann)	18	
9	Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Melle und dem Landkreis Osnabrück über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Vertriebenenwesens	19	
		9	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Nord", <b>Volltage</b>
		10	I. Nachtragshaushaltssatzung der <b>Gemeinde Buppen</b> für das Haushaltsjahr 2009
		11	I. Nachtragshaushaltssatzung der <b>Gemeinde Berge</b> für das Haushaltsjahr 2009
		12	Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Im Grunde" (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB) der <b>Gemeinde Anikum</b>
		13	Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Veilchenstraße", (beschleunigtes Verfahren gem § 13 a BauGB) der <b>Gemeinde Anikum</b>
		14	Bekanntmachung 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Wester im Esche - Ostteil" der <b>Gemeinde Kettenkamp</b>
			20
			20
			21
			22
			22
			23

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

5

### **Öffentliche Bekanntmachung** **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung** **nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** **Antragsteller(in): Lutz Müller, Kuhlort 57, 49597 Rieste**

#### **1. Erläuterung des Vorhabens**

Herr Müller hat eine Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) i. V. mit § 1 und der lfd. Nr. 7.1, Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) für die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 45.000 Tierplätzen beantragt. Nach Durchführung dieser Maßnahme umfasst der Betrieb einen Tierbestand von 128.900 Masthähnchenplätze. Der Standort der geplanten Anlage ist in 49597 Rieste, Kuhlort, Gemarkung Rieste, Flur 7, Flurstück 141/5.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

#### **2. Auslegung der Antragsunterlagen**

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **08.02.2010 bis zum 08.03.2010** einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr in den Diensträumen 4074 und 4073, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ebenso liegen die Antragsunterlagen bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können in der Zeit vom **08.02.2010 bis zum 22.03.2010 einschließlich - Einwendungsfrist -** schriftlich bei den vorgenannten Dienststellen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

#### **3. Ladung zum Erörterungstermin**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen findet am

**13.04.2010 um 10.00 Uhr**

beim Landkreis Osnabrück, Raum 2092, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die

Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, 01.02.2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2010

6

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Antragsteller: Klaus Havermann)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ibu-04627-09  
Antragsteller: Klaus Havermann  
Baugrundstück: Bad Iburg, Visbecker Ring 17  
Gemarkung: Glane-Visbeck  
Flur: 15  
Flurstück: 56

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Erweiterung eines Heizungsraumes (BE 19A)

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 06. Januar 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2010

7

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Antragsteller: Wessel-Ellermann GbR)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-boh-03389-09  
Antragsteller: Wessel-Ellermann GbR  
Baugrundstück: Bohmte, Herringhauser Str. 28  
Gemarkung: Welplage  
Flur: 5,  
Flurstücke: 10/13, 10/14, 9/3, 9/1, 6/6, 6/5

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage  
Errichtung eines Gärrestspeichers und Erhöhung der Inputstoffe

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 20. Januar 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2010

8

**Öffentliche Bekanntmachung  
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach  
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
(Antragsteller: Clemens Högemann)**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt.

Aktenzeichen: 11-gla-01856-09  
Antragsteller: Clemens Högemann  
Baugrundstück: Glandorf, Freienhagener Str. 8  
Gemarkung: Avertehrden  
Flur: 8, ,  
Flurstück(e) 500, ,

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Neubau eines Schweinemaststalles

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. gültigen Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG nicht begründet.

Die erteilte Genehmigung liegt bis zum 27.02.2010 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 oder 4074 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Osnabrück, 30. Januar 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Planen und Bauen  
Der Landrat  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2010

**9**

## **Zweckvereinbarung**

zwischen

1. der **Stadt Melle**, vertreten durch den Bürgermeister nachfolgend „Stadt“ genannt –  
  
und
2. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat - nachfolgend „Landkreis“ genannt –  
  
über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Vertriebenenwesens

### **§ 1 Inhalt und Umfang**

Die Stadt überträgt dem Landkreis mit Wirkung zum 01.12.2009 nach Maßgabe des NKomZG in der jeweils gültigen Fassung und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Vertriebenenwesens im Rahmen des BVFG in der jeweils gültigen Fassung der Stadt mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die der Stadt nach derzeitiger Gesetzeslage obliegenden Aufgaben gehen in vollem Umfang auf den Landkreis über.

### **§ 2 Organisation/Name**

Die gemäß § 1 übertragene Aufgabe wird vom Landkreis wahrgenommen.

### **§ 3 Kostenregelung**

Die durchzuführenden Aufgaben werden im Einzelfall je nach zeitlichem Aufwand entsprechend der jeweils aktuellen KGSt-

Stundensätze durch die Stadt Melle abgegolten. Für das Jahr 2009 werden die KGSt-Materialien 07/2008 S. 23 – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2008/2009) – zugrunde gelegt.

In den KGSt-Stundensätzen sind Aufwendungen aller Art (z. B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- und Gebäudekosten, Fahrtkosten) vollständig enthalten.

### **§ 4 Personal**

Eine Personalübernahme findet nicht statt.

### **§ 5 Sachmittel**

Der Landkreis beschafft die zur Aufgabendurchführung erforderlichen Sachmittel eigenverantwortlich und auf eigene Kosten.

### **§ 6 Standorte / Altakten**

Der Standort des Vertriebenenwesens für Stadt und Landkreis befindet sich am Behördenstandort des Landkreises. Die bestehenden Altakten verbleiben in Melle und werden im Einzelfall bei Anfragen an den Landkreis übersandt.

### **§ 7 Frist, Kündigung**

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

### **§ 8 Folgen der Vertragsbeendigung**

Wird der Vertrag gekündigt, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Stadt betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder auf die Stadt zu.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die Vertragspartner anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Regelung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wird hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt für eine etwaige Lücke dieses Vertrages.

Osnabrück, den 13.11.2009

Melle, den 02.11.2009

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Manfred Hugo

**Stadt Melle**  
Der Bürgermeister  
Dr. André Berghegger

## Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Rat der Stadt Melde in der Sitzung am 18.06.2009 und vom Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 22.06.2009 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Vertriebenenwesens im Rahmen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) auf den Landkreis Osnabrück genehmigt.

Hannover, den 17.12.2009  
- 32.23-01610/4067 -

**Niedersächsisches Ministerium**  
für Inneres, Sport und Integration

(Siegel) i. A. Bühre

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2010

### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

9

#### **Bekanntmachung** **über das Inkrafttreten der 1. Änderung** **des Bebauungsplanes** **Nr. 12 „Gewerbegebiet Nord“, Voltlage**

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung vom 02. Dezember 2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Nord“, bestehend aus der Planzeichnung mit den baugestalterischen Festsetzungen und der Planbegründung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Nord“ umfasst die gesamte ca. 3,0 ha große Fläche des Plangebietes. Das nördlich der Ortslage von Voltlage gelegene Gewerbegebiet wird im Norden durch die Gemeindestraße „Mühlenort“ und im Osten durch die „Fürstenauer Straße“ (L 71) begrenzt. An den Geltungsbereich des Plangebietes grenzen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen an. Auf Grund der aktuellen gewerblichen Nachfrage wird die gesamte zusammenhängende Fläche des Plangebietes genutzt, so dass auf die im Ursprungsplan vorgesehene 9 m breite Erschließungsstraße, die in eine Wendeanlage mündet, verzichtet werden kann. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde die Planänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Planunterlagen können ab sofort im Gemeindebüro Voltlage, 49599 Voltlage, Overbergstr. 4, während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00

Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags auch von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr – eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Voltlage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Im Übrigen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Planänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Voltlage**, den 12. Januar 2010

**Gemeinde Voltlage**  
Der Bürgermeister  
Bernhard Egbert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2010

10

#### **I. Nachtragshaushaltssatzung** **der Gemeinde Bippin** **für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bippin in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.666.100	-	1.814.200	3.480.300
die Ausgaben	1.666.100	-	1.814.200	3.480.300
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	518.300	-	181.300	699.600
die Ausgaben	518.300	-	181.300	699.600

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**Bippen**, den 08.01.2010

**Gemeinde Bippen**  
Tolsdorf  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 87 i.V.m. § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bippen ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 06. Januar 2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/33.31 Re erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **01. Februar 2010 bis 09. Februar 2010** zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen, öffentlich aus.

**Bippen**, den 12. Januar 2010

**Gemeinde Bippen**  
Der Bürgermeister  
Tolsdorf

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2010

11

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	gegenüber nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) <b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	72.000	-	2.097.500	2.169.500
die Ausgaben	72.000	-	2.097.500	2.169.500
b) <b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	374.700	-	694.800	1.069.500
die Ausgaben	374.700	-	694.800	1.069.500

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**Berge**, den 08.01.2010

**Gemeinde Berge**  
Brandt  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 87 i.V.m. § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berge ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 04. Januar 2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/32.31 Re erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **01. Februar 2010 bis 09. Februar 2010** zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstr. 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

**Berge**, den 12. Januar 2010

12

**Bekanntmachung**  
**der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6**  
**„Veilchenstraße“**  
**(beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**  
**der Gemeinde Ankum**

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 02.12.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Veilchenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Änderungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ankum, Flur 13, Flurst. 33/3, 32/1, 31/1, 58/2 sowie Gemarkung Ankum, Flur 7, Flurst. 104/1, 105/1, 107/1, 456/108, 457/108. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Veilchenstraße“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 18.01.2010

Gemeinde Ankum  
Der Bürgermeister  
Borgmann

13

**Bekanntmachung**  
**der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28**  
**„Im Grunde“**  
**(beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**  
**der Gemeinde Ankum**

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 25. November 2009 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Im Grunde“, bestehend aus der Planzeichnung mit planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Änderungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ankum, Flur 7, Flurstücke, 239/18, 239/19, 218/8, 233/16, 226/5, 226/6, 233/14, 226/3 und Flur 11, Flurstücke 5/8, 54/6, 54/7, 10/6, 10/7, 10/2, 14/6 und 14/7. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 4,07 ha. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Im Grunde“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der

Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 14.01.2010

**Gemeinde Ankum**  
Der Bürgermeister  
Borgmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2010

14

**Bekanntmachung**  
**Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes**  
**Nr.15 „Wester im Esche – Ostteil“**  
**der Gemeinde Kettenkamp**

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat in seiner Sitzung am 07. September 2009 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wester Im Esche – Ostteil“, bestehend aus der Planzeichnung mit den planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 1,6 ha umfasst den nördlichen Teil dieses Baugebietes nördlich der Burenstraße und reicht bis an die Rosenstraße. Nach Osten ist eine geringfügige Erweiterung bis an die bebauten Grundstücke am Nachtigallenweg vorgesehen, um hier einen nahtlosen Übergang zu diesen Bauflächen zu erzielen. Wesentliches Ziel dieser Planung ist eine Optimierung der Erschließung und Parzellierung dieses Teilbereiches. Die Bauflächen sind nach wie vor als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wester Im Esche – Ostteil“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kettenkamp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kettenkamp, den 20. Januar 2010

**Gemeinde Kettenkamp**  
Der Bürgermeister  
W. Lager

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2010

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.  
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.  
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.